



Golf- und Sportanlagen Gesellschaft Fehmarn mbH & Co. KG

Wulfen, Wulfener Hals Weg  
23769 Fehmarn  
Tel.: 04371 6969 oder 8628-15  
Fax: 04371 6330 oder 9041  
E-Mail: info@golfpark-fehmarn.de  
Internet: www.golfpark-fehmarn.de

## Haus-, Platz- und Spielordnung

### I. ALLGEMEINES

Die Golf- und Sportanlagen Gesellschaft Fehmarn mbH & Co. KG ist Betreiberin der Golfanlage in Wulfen (Golfplatz, Übungsanlage, Drivingrange und sonstige Einrichtungen).. Der Golf Club Fehmarn e.V. nutzt die Golfanlage aufgrund eines mit der Golf- und Sportanlagen Gesellschaft Fehmarn mbH & Co. KG geschlossenen Vertrages vom 14.12.2011

Die Betreiberin erlässt die nachfolgenden Regelungen über die Benutzung der Golfanlage.

Die Regelungen dieser Ordnung gelten für alle Clubmitglieder, Greenfee-Spieler und Gäste.

#### Haftung

1. Die Benutzung der Golfanlage und ihrer Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Die Golf- und Sportanlagen Gesellschaft Fehmarn mbH & Co KG haftet für keinerlei Schäden, die einem Besucher oder Benutzer durch das Betreten oder Nutzung der Golfanlage entstehen. Auch im Übrigen sind Schadenersatzansprüche aus jeglichem Rechtsgrund ausgeschlossen, soweit nicht ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Golf- und Sportanlagen Gesellschaft Fehmarn mbH & Co KG oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegt. Eltern haften für Ihre Kinder.
3. Unfälle / Schadensfälle jeglicher Art sind unverzüglich der Geschäftsleitung der Golf- und Sportanlagen Gesellschaft Fehmarn mbH & Co. KG schriftlich anzuzeigen.

## II. HAUSORDNUNG

Im Einvernehmen mit dem Pächter der Gastronomie wird nachfolgend aufgeführte Hausordnung bekannt gegeben.

1. Von allen Clubmitgliedern und Gästen wird erwartet, dass sie das Restaurant in gepflegter Kleidung betreten.
2. Schuhe mit Metallspikes sind im Restaurant, auf der Terrasse, im Golf Shop und im gefliesten Bereich nicht gestattet.
3. Das Mitnehmen und Abstellen von Golftaschen bzw. Trolleys im Restaurant und auf der Terrasse ist nicht gestattet.
4. Hunde sind im Restaurant und auf der Terrasse grundsätzlich an der Leine zu führen.
5. Der Verzehr von selbst mitgebrachten Speisen und Getränken ist im gesamten gastronomischen Bereich einschließlich der Terrasse nicht gestattet.
6. Im gesamten Bereich der Golfanlage wird dem Pächter der Gastronomie das Exklusivrecht für die gastronomische Bewirtschaftung einschließlich der Turniere eingeräumt. Auf Antrag und nach vorheriger Abstimmung mit dem Pächter der Gastronomie kann die Golf- und Sportanlagen Gesellschaft Fehmarn mbH und Co. KG einer abweichenden Regelung im Einzelfall zustimmen.

## III. PLATZ- UND SPIELORDNUNG

Golf ist ein Spiel, das sich nach der allgemein gültigen Etikette richtet, die durch den Royal & Ancient Golf Club of St. Andrews und dem deutschen Golfverband vorgegeben ist. Für das Spielen auf der Golfanlage gilt das Folgende:

### A: Allgemeines

Regeln und Etikette des Golfsports erfordern gegenseitige Rücksichtnahme und Einordnung auf dem Golfplatz. Jeder Spieler soll die Möglichkeit haben, entsprechend seiner Spielstärke sein Spiel zu spielen. Dies bedeutet, dass der schwächere Spieler erkennen und akzeptieren muss, dass ein besserer Spieler eine zügige Runde spielen will. Umgekehrt muss der bessere Spieler akzeptieren, dass der schwächere Spieler nicht so schnell spielen kann wie er selbst.

### B: Etikette und Verhalten auf dem Platz

1. **Neben den Golfregeln existiert die Etikette, deren Einhaltung selbstverständlich ist.** Hierzu gehören u.a.: **Pitch-Marken ausbessern, Divots zurücklegen, Bunker harken** sowie **Abfall** in die dafür vorgesehenen Behälter **entsorgen**. Ebenso ist es untersagt, zwischen Grünbunker und Grün den Trolley zu ziehen oder mit dem Cart durchzufahren. **Auf der Golfanlage ist eine golfadäquate Bekleidung erwünscht.**

2. **Das Spielen mit Rangebällen ist nur auf dem Übungsgelände gestattet.** Die Driving-Range-Bälle sind Eigentum des Betreibers. Das Aufsammeln von bereits abgeschlagenen Rangebällen auf der Driving-Range ist untersagt. Das Spielen von Rangebällen auf dem 18 Loch- und dem Kurzlochplatz ist ebenfalls untersagt.
3. **Ein Spieler soll den Abschlag erst dann betreten und abschlagen, wenn die vorausspielende Gruppe eindeutig außer Reichweite ist.** Es wird als Verstoß gegen die Golfetikette angesehen, wenn ein Spieler der nachfolgenden Gruppe bereits auf dem Abschlag steht, seinen Ball aufteet und dort Probeschwünge macht, wenn die vorausspielende Gruppe noch in Reichweite ist.
4. **Probeschwünge auf den Abschlägen sind nicht erlaubt.** Probeschläge, die in der Absicht durchgeführt werden, die Rasenfläche zu berühren, sind auf den Abschlägen ebenfalls nicht erlaubt. Probeschwünge, die der Simulation des Golfschwungs in sicherem Abstand über der Rasenfläche dienen, sind erlaubt.
5. **Auf den Grüns und den Abschlägen dürfen keine Taschen abgestellt werden.** Die Fahnenstange soll mit Bedacht auf das Grün gelegt werden.

#### **C: Spielberechtigung / Platzerlaubnis**

1. **Spielberechtigt sind:** Clubmitglieder und Einzelpersonen, mit denen die Gesellschaft Spielrechtsverträge abgeschlossen hat. Ebenfalls spielberechtigt sind Gastspieler, die den Greenfee-Betrag entrichtet haben.

**Die Betreiberin ist berechtigt Einschränkungen des Spielbetriebs zu veranlassen.** Dies kann durch Turniere, Veranstaltungen, Bau- oder Pflegemaßnahmen begründet sein. Weitere Gründe für Einschränkungen sind wichtige, von uns nicht zu vertretende Anlässe, wie witterungsbedingte Sperrungen, oder höhere Gewalt.

Die Nutzungseinschränkung hat keine Auswirkungen auf die Pflicht des Spielberechtigten zur Zahlung des vereinbarten Entgelts.

2. **Kinder unter acht Jahren dürfen sich nur unter Aufsicht Erwachsener auf dem Golfplatz aufhalten.** Das Führen von Elektro-Carts ist Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren untersagt.
3. **Das Spielen auf dem Platz ist nur Spielern gestattet, die eine vom DGV nachgewiesene Spielvorgabe, oder Platzreife besitzen.** Darüber hinaus kann Spielern mit vergleichbarer Spielberechtigung das gleiche Recht eingeräumt werden.
4. **Gastspieler haben sich vor dem Start im Sekretariat zu melden und müssen ihren Clubausweis vorlegen.** Mitglieder des Golf-Club Fehmarn e.V. haben ihre Clubplakette, Gastspieler ihre Greenfee-Karte deutlich sichtbar am Golf-Bag anzubringen.

5. **Startzeiten werden nur durch das Sekretariat vergeben, oder können online über PC Caddie gebucht werden.** Jeder Spieler ist verpflichtet, sich vor Spielbeginn im Sekretariat zu melden (einchecken).
6. **Die Golfrunde beginnt grundsätzlich am ersten Abschlag und endet am 9ten bzw. 18ten Grün.** Diese Spielergruppen haben immer Vorrecht. Der Beginn auf anderen Abschlägen ist im Ausnahmefall nur nach Rücksprache mit dem Sekretariat / Marshall gestattet, wenn sich auf der gesamten Länge des vorangegangenen Lochs keine Spieler befinden. Entsprechendes gilt auch für Abkürzungen auf der Runde bzw. sonstiges Einfädeln.
7. **Eine Spielergruppe besteht aus max. vier Spielern.** Im Interesse aller Spieler erfolgt die Zusammenstellung unter Berücksichtigung der Auslastung und der jeweiligen Spielstärke durch das Sekretariat oder bei Einsatz eines autorisierten Starters / Marshals durch selbigen.
8. **Platzaufsicht und Kontrolle obliegen dem Geschäftsführer und dessen Beauftragten.** Den Anordnungen der autorisierten Personen ist Folge zu leisten.

#### **D: Vorrang / Vorrecht auf dem Golfplatz**

1. **Platzpflegearbeiten haben Vorrang vor dem Spiel aller Golfspieler.** Behindern Platzpflegearbeiten das Spiel, so ist abzuwarten, bis die Behinderung entfallen ist oder die Platzarbeiter / Greenkeeper eindeutig Zeichen zur Fortsetzung des Spieles gegeben haben.
2. **Halten Sie immer Anschluss an den Vorflight.** Liegen Sie mehr als ein ganzes Loch hinter dem Vorflight zurück, und der nachfolgende Flight wird im Spielfluss behindert, müssen Sie Gelegenheit zum Durchspielen geben. Das gleiche gilt, bevor Sie anfangen nach einem Ball zu suchen.
3. **Spieler im Rahmen des Jahresmatchplays haben Vorrecht gegenüber allen anderen Spielergruppen.**

#### **E: Platzregeln**

Die Platzregeln des Golf Club Fehmarn e.V. sind unbedingt einzuhalten. Sonderregelungen werden durch Aushang und/oder im Sekretariat bekannt gegeben. Hinweise am ersten Abschlag sind zu beachten. Darüber hinaus ist den Anweisungen des Managements, des Sekretariates, des Starters, der Platzaufsicht und ggf. der Greenkeeper unbedingt Folge zu leisten.

## **F: Allgemeine Ordnung**

1. **Auf der Golfanlage ist äußerste Vorsicht und Rücksichtnahme geboten, da teilweise öffentliche Wege durch die Anlage verlaufen.** Wenn Benutzer dieser Wege durch das Spiel gefährdet werden könnten, ist jedes Spiel zu unterlassen. Die Benutzer sollten gegebenenfalls in höflicher Form aufgefordert werden, ihren Weg ohne Zögern fortzusetzen oder zu warten.
2. **Das Mitführen von Hunden auf dem Golfplatz ist außerhalb von Turnieren gestattet, sofern es bei Buchung der Startzeit angemeldet wird. Es dürfen nur freie Startzeiten gebucht werden, und der Hund muss während der gesamten Runde angeleint sein.** Hinterlassenschaften müssen unverzüglich beseitigt werden. Eine Beeinträchtigung oder Behinderung des Spielbetriebes ist zu vermeiden.
3. **Das Rauchen auf dem Platz ist nur gestattet, wenn eine umweltgerechte Entsorgung der Zigarettenreste (Taschenaschenbecher etc.) gewährleistet ist.** Es kann aus witterungsbedingten Gründen untersagt werden.
4. **Platz- und Wetterbedingt kann es sein, dass der Einsatz von Golfwagen und/oder Trolleys nicht gestattet ist. Bitte beachten Sie entsprechende Aushänge / Infos im Internet Die Benutzung privater E-Carts bedarf der Billigung der Golf- und Sportanlagen Gesellschaft Fehmarn mbH und Co. KG.**
5. **Auf der Golfanlage verloren gegangene Golfbälle gehen in den Besitz der Golf- und Sportanlagen Gesellschaft Fehmarn mbH und Co. KG über.** Das systematische Sammeln ist ohne Genehmigung der Gesellschaft untersagt.

## **G: Sanktionen**

Verstöße gegen die Haus-, Platz- und Spielordnung können mit Platzverweis, im Wiederholungsfall mit Spielverbot und/oder Hausverbot geahndet werden.

## **H: Schlussbestimmungen**

Änderungen der Haus-, Platz- und Spielordnungen werden durch Aushang oder Auslage an der Rezeption bekannt gemacht. Sie gelten dann als verbindlich und vereinbart. Das gilt auch für sonstige Ankündigungen. Die Golf- und Sportanlagen Gesellschaft Fehmarn mbH & Co KG kann die Haus-, Platz- und Spielordnungen jederzeit ergänzen oder ändern.

Fehmarn, den 05.06.2013

im Original gezeichnet

---

Dipl. Volkswirt Volker Riechey  
Geschäftsführer  
Golf- und Sportanlagen Gesellschaft  
Fehmarn mbH & Co. KG



Golf- und Sportanlagen Gesellschaft Fehmarn mbH & Co. KG

Wulfen, Wulfener Hals Weg  
23769 Fehmarn  
Tel.: 04371 6969 oder 8628-15  
Fax: 04371 6330 oder 9041  
E-Mail: info@golfpark-fehmarn.de  
Internet: www.golfpark-fehmarn.de

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (Spielrechte)**

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln den Erwerb, die Ausübung und die Beendigung des zeitlich beschränkten Rechtes, auf der Golfanlage der Golf- und Sportanlagen Gesellschaft Fehmarn mbH & Co KG den Golfsport auszuüben.

### **1. Spielberechtigung, Verlängerung des Vertrages**

1.1. Der Spielberechtigte (= Spieler oder Spielerin) erwirbt nach Bestätigung durch die Golf- und Sportanlagen Gesellschaft Fehmarn mbH & Co KG und der vollständigen Bezahlung aller Gebühren die Berechtigung, die Anlage der Golf- und Sportanlagen Gesellschaft Fehmarn mbH & Co KG gemäß des erworbenen Spielrechtes unter Beachtung der gültigen Haus-, Platz- und Spielordnungen, die durch Aushang oder anderweitig bekannt gemacht werden, zu nutzen.

Ein Wechsel in ein höheres Spielrecht ist jederzeit möglich, für die Aufzahlung wird ein gesondertes Angebot erstellt. Rückstufungen sind erst ab dem 1. Januar. des Folgejahres möglich, entsprechende Anträge müssen der Golf- und Sportanlagen Gesellschaft Fehmarn mbH & Co KG bis spätestens zum 30. September eines Jahres vorliegen.

1.2. Die Spielberechtigungen können nur von natürlichen Personen erworben und nur vom Spielberechtigten ausgeübt werden. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gelten nur für die Spielberechtigten persönlich. Spielberechtigungen sind nicht übertragbar und erlöschen ersatzlos mit der Kündigung oder dem Tod. Sobald juristische Personen natürliche Personen als Spielberechtigte zur Nutzung eingesetzt haben, gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen diesen Personen gegenüber.

1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Spielberechtigung gilt immer bis zum 31. Dezember eines Jahres und verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Kalenderjahr, sofern nicht einer der beiden Vertragspartner ordentlich bis spätestens zum 30. September eines Jahres die Beendigung der Vereinbarung zum Jahresende schriftlich anzeigt.

1.4. Bei Spielberechtigten mit einer so genannten Zweitmitgliedschaft ist eine gleichzeitig bestehende Mitgliedschaft mit uneingeschränktem Spielrecht in einem weiteren anerkannten real existierenden Golfclub jährlich unaufgefordert nachzuweisen. Bei Mitgliedern, die aufgrund bestimmter Voraussetzungen aus der gültigen Preisliste bzw. Aufnahmeantrages vergünstigte Spielgebühren erhalten, ist ebenfalls jährlich unaufgefordert die Voraussetzung für diese Vergünstigung nachzuweisen. Stellt sich heraus, dass die gewährten vergünstigten Spielgebühren durch falsche Angaben oder nicht erbrachte Nachweise zu Unrecht gewährt wurden, ist der Spielberechtigte verpflichtet, den sich ergebenden Differenzbetrag nachzuzahlen. In schweren Fällen entsteht der Golf- und Sportanlagen Gesellschaft Fehmarn mbH & Co KG ein Sonderkündigungsrecht, ohne dass die Zahlungsverpflichtung des Spielberechtigten erlischt.

1.5. Spielberechtigungen für Kinder und Jugendliche gelten zu den jeweiligen Gebühren, die sich aus der gültigen Preisliste bzw. dem Aufnahmeantrag der Golf- und Sportanlagen Gesellschaft Fehmarn mbH & Co KG ergeben. Die Jahresspielgebühren für diese Spielberechtigungen werden jeweils bei Erreichen des Höchstalters der einzelnen Altersgruppen entsprechend für die nächsthöhere Altersgruppe angehoben. Der Spielberechtigte hat die Voraussetzungen für diese ermäßigte Jahresspielgebühr durch unaufgefordert vorzulegende Schul-, Ausbildungs- bzw. Immatrikulationsbescheinigungen zu belegen. Die jährliche Spielberechtigung nach dieser Bestimmung endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem Schule, Ausbildung oder Studium abgeschlossen werden bzw. der Spielberechtigte sein 27. Lebensjahr vollendet, ohne dass es von Seiten des Spielberechtigten oder Golf- und Sportanlagen Gesellschaft Fehmarn mbH & Co KG hierzu einer gesonderten Kündigungserklärung bedarf. Die Jahresspielberechtigung verlängert sich jeweils um ein Kalenderjahr, solange die Voraussetzungen für eine jährliche Spielberechtigung bestehen und die Jahresspielberechtigung nicht durch ordentliche Kündigung nach den nachstehenden Bestimmungen beendet worden ist.

1.6. Mit schriftlicher vorheriger Zustimmung der Gesellschaft kann ein Firmenspielrecht auf Dritte übertragen werden. Spielrepräsentanten (=Spielberechtigte eines Firmenspielrechts) haben jedes Jahr einen aktuellen Nachweis eines gültigen Arbeitsverhältnisses mit der betreffenden Firma selbstständig zu erbringen.

1.7. Der Spielberechtigte hat die Möglichkeit, den Spielberechtigungsvertrag aus wichtigem Grund und mit entsprechenden Nachweisen ruhen zu lassen (= passive Mitgliedschaft im Golf Club Fehmarn e.V.). Es besteht dann kein Spielrecht. Der Spielberechtigte muss den Antrag bzw. die Aufhebung zum 30.09. des laufenden Jahres anzeigen, um eine Änderung für das Folgejahr herbeizuführen.

## **2. Gebühren, Erhöhung der Spielgebühren, Einschränkung des Spielrechtes**

2.1. Die Jahresspielgebühr ist bei Einmalzahlung bis zum 1. Januar eines Jahres fällig. Bei Eintritt im laufenden Jahr wird die Spielrechtsgebühr zum Eintrittsdatum fällig. Bei gewünschter monatlicher Zahlweise ist der jeweils anteilige Betrag zum ersten Werktag des Monats zu zahlen. Für alle Spielberechtigungen ist die Erteilung einer SEPA-Einzugsermächtigung zwingende Voraussetzung.

2.2. Befindet sich der Spielberechtigte mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, kann die Golf- und Sportanlagen Gesellschaft Fehmarn mbH & Co KG dem Spielberechtigten eine Frist zur Zahlung setzen. Bei Ratenzahlung befindet sich der Spielberechtigte auch dann mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, sobald eine Rate beim zweiten Versuch im Bankeinzug nicht eingezogen werden kann. Die Golf- und Sportanlagen Gesellschaft Fehmarn mbH & Co KG behält sich vor, Mahngebühren oder Gebühren für erhöhten Verwaltungsaufwand zu erheben. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist die Spielberechtigung bis zum Ausgleich des Zahlungsrückstandes gesperrt und die Golf- und Sportanlagen Gesellschaft Fehmarn mbH & Co KG erhält das Recht, den Spielrechtsvertrag fristlos zu kündigen, ohne dass die Zahlungsverpflichtung erlischt.

2.3. Der Golf- und Sportanlagen Gesellschaft Fehmarn mbH & Co KG ist das Recht vorbehalten, die Höhe der Jahresspielgebühren zum 1. Januar des Folgejahres ohne besondere Ankündigung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung und der erforderlichen Kostendeckung sowie bei allgemeinen Kostensteigerungen (insbesondere der Betriebskosten) jährlich, auch unterjährig, angemessen oder entsprechend des Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes vom Vorjahr anzupassen. Bei einer Veränderung des Mehrwertsteuersatzes verändert sich die Jahresspielgebühr entsprechend und spätestens zum gleichen Zeitpunkt, an dem die Steueränderung in Kraft tritt.

2.4. Die Spielrechte sind automatisch eingeschränkt, wenn die Golfanlage wegen Beschädigung, aufgrund von Bau- oder Pflegemaßnahmen, während eines Wettspiels oder aus sonstigen wichtigen Gründe, insbesondere witterungsbedingte Sperren oder höhere Gewalt, nicht oder nur teilweise bespielbar ist. Eine Nutzungseinschränkung hat keine Auswirkung auf die Pflicht des Spielberechtigten zur Zahlung des vereinbarten Entgelts.

## **3. Laufzeit und Kündigungen, Frist bis zum 30. September eines Jahres**

3.1. Die Spielberechtigung verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht einer der beiden Vertragspartner ordentlich (ohne Angabe von Gründen) bis spätestens zum 30. September des laufenden Jahres schriftlich kündigt. Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass nach dem 30.9.

eingehende Kündigungen ungültig sind und nicht berücksichtigt werden, es gibt keine Ausnahme- oder Sonderfälle. Es gilt das Eingangsdatum.

3.2. Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Gründen bleibt beiden Vertragsparteien vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt in jedem Fall bei gravierenden Verstößen gegen die wechselseitigen Verpflichtungen der Vertragsparteien vor.

Ein außerordentlicher Kündigungsgrund für die Golf- und Sportanlagen Gesellschaft Fehmarn mbH & Co KG liegt insbesondere in folgenden Fällen vor: Der Spielberechtigte oder seine etwaigen Mitberechtigten verstößt vorsätzlich oder grob gegen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder gegen die Haus-, Platz- und Spielordnungen.

Der Spielberechtigte befindet sich mit der Zahlung der Spielrechtsgebühr von mindestens 2 Monatsbeiträgen in Verzug, ihm ein vorläufiges Spielrechtsverbot erteilt wurde und er trotz Mahnung innerhalb von 14 Tagen nach Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Handlungen oder öffentliche Aussagen gegen die Golf- und Sportanlagen Gesellschaft Fehmarn mbH & Co KG oder eines ihrer Organe, welche geeignet sind, das Ansehen oder den Geschäftserfolg der Golf- und Sportanlagen Gesellschaft Fehmarn mbH & Co KG zu schädigen, können zur außerordentlichen Kündigung durch die Golf- und Sportanlagen Gesellschaft Fehmarn mbH & Co KG führen. Die Aufrechterhaltung des Golfspielbetriebes der Gesellschaft unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr zumutbar ist oder aus Gründen, die nicht in die Verantwortung der Gesellschaft liegen, dauernd unmöglich wird. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung ist eine Erstattung gezahlter Spielrechtsgebühren – auch anteilig – ausdrücklich ausgeschlossen. Im Falle der fristlosen Kündigung ist die gesamte Jahresspielrechtsgebühr für das laufende Kalenderjahr in voller Höhe zu bezahlen.

#### **4. Haftung**

Die Benutzung der Golfanlage erfolgt auf eigene Gefahr des Spielberechtigten. Die Golf- und Sportanlagen Gesellschaft Fehmarn mbH & Co KG haftet für keinerlei Schäden, die dem Spielberechtigten, seinen Angehörigen oder sonstigen Personen in seiner Begleitung durch das Betreten oder Nutzung der Golfanlage entstehen. Auch im Übrigen sind Schadenersatzansprüche aus jeglichem Rechtsgrund ausgeschlossen, soweit nicht ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Golf- und Sportanlagen Gesellschaft Fehmarn mbH & Co KG oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegt. Eltern haften für Ihre Kinder.

#### **5. Datenschutz**

Dem Spielberechtigten ist bekannt, dass sämtliche zur Geschäftsabwicklung aufgenommenen persönlichen Daten des Spielberechtigten unter Beachtung

des Bundesdatenschutzgesetzes und des Teledienstschutzgesetzes bei der Golf- und Sportanlagen Gesellschaft Fehmarn mbH & Co KG gespeichert und genutzt werden. Die Golf- und Sportanlagen Gesellschaft Fehmarn mbH & Co KG verpflichtet sich, die bei der Registrierung erhobenen, verarbeiteten und gespeicherten Daten lediglich innerhalb der Golf- und Sportanlagen Gesellschaft Fehmarn mbH & Co KG zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben, sofern hierzu keine gesetzlich oder behördlich angeordnete Verpflichtung besteht. Der Spielberechtigte erklärt sich damit einverstanden, dass die personenbezogenen Daten an den Golf Club Fehmarn e.V., dem Deutschen Golfverband (DGV) bzw. dem Landesgolfverband übermittelt und zu den Zwecken lt. Spielrechtsvertrag von der Gesellschaft und dem DGV verarbeitet werden.

Der Spielberechtigte hat das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten sowie auf Sperrung und Löschung seiner personenbezogenen Daten. Die Datenschutzerklärung gemäß des Deutschen Golfverband e.V. regelt der Spielrechtsvertrag.

## **6. Schlussbestimmungen**

6.1. Mündliche Nebenabreden sind nicht gültig, Vertragsänderungen und/oder -ergänzungen bedürfen der Schriftform. Änderungen der Haus-, Platz- und Spielordnungen werden durch Aushang oder Auslage an der Rezeption bekannt gemacht. Sie gelten dann als verbindlich und vereinbart. Das gilt auch für sonstige Ankündigungen. Die Golf- und Sportanlagen Gesellschaft Fehmarn mbH & Co KG kann die Haus-, Platz- und Spielordnungen jederzeit ergänzen oder ändern.

Geänderte Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) werden ebenfalls durch Aushang oder Auslage an der Rezeption bekannt gemacht, und sind damit allen Spielberechtigten zugänglich. Insofern besteht eine Informationspflicht für alle Spielberechtigten.

6.2. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Spielberechtigten und der Golf- und Sportanlagen Gesellschaft Fehmarn mbH & Co KG gilt deutsches Recht. Erfüllungsort für alle wechselseitigen Leistungen ist 23758 Oldenburg.

6.3. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

Fehmarn, den 01.02.2014